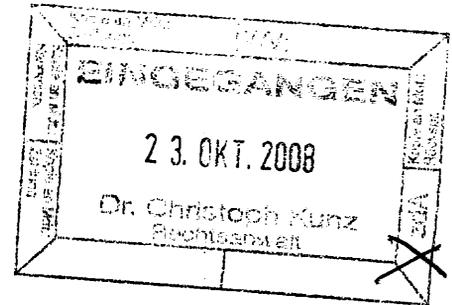




VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 2 B 271/08 MD



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO analog -

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 2. Kammer - am 21. Oktober 2008 durch den
Berichterstatter beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die von dem Antragsteller gegen den Bescheid
des Bundesamtes vom 20.06.2008 am 09.07.2008 erhobene Klage (2 A
232/08 MD) aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten
werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist mit Rücksicht auf den dem
Bescheid vom 20.06.2008 in der Rechtsbehelfsbelehrung beigefügten Hinweis, wo-

nach die Klage keine aufschiebende Wirkung entfalte, als Feststellungsantrag in analoger Anwendung des § 80 Abs. 5 VwGO zulässig (Kopp/Schenke, VwGO, 15.Aufl., § 80 Rn. 181 m. w. N.).

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, denn die Klage gegen den Bescheid vom 20.06.2008, mit dem die Antragsgegnerin die Abschiebungsandrohung in dem Erstbescheid vom 08.08.2001 um die Angabe des weiteren Zielstaates Nigeria ergänzt hat, entfaltet entgegen der von der Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid vertretenen Rechtsauffassung aufschiebende Wirkung. Da der Asylantrag des Antragstellers in dem Bescheid vom 08.08.2001 als einfach unbegründet abgelehnt worden ist, kommt der gegen den Bescheid vom 20.06.2008 erhobenen Klage, für deren offensichtliche Unzulässigkeit keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, bereits unmittelbar von Gesetzes wegen – und zwar gemäß § 75 Satz 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 AsylVfG – aufschiebende Wirkung zu (vgl. VG Bremen, B. v. 18.01.2008 – 6 V 3542/07.A -, m. w. N.; VG Stuttgart, B. v. 27.10.2005 – A 4 K 13055/05 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 30 RVG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Elias